Allgemeine Lieferbedingungen SMT Belgium NV

Version 5.0

Artikel 1 Allgemeines

1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
SMT: SMT Belgium NV, mit Sitz in Woluwelaan 9, 1800 Vilvoorde, eingetragen in der Zentralen Unternehmensdatenbank unter der Nummer 0434.815.960.
Kunde: die Gegenpartei von SMT.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen SMT und dem Abnehmer, in deren Rahmen SMT dem Abnehmer Waren und/oder Dienstleistungen liefert, und sind integraler Bestandteil dieser. Sie gelten auch für etwaige Zusatz- oder Folgeverträge. Wenn für die betreffende Lieferung die Allgemeinen Servicebedingungen oder Allgemeinen Mietbedingungen von SMT für anwendbar erklärt wurden, haben diese in Bezug auf diese Lieferungen Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertrag hat stets Vorrang vor den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3. Wenn der Kunde eine Maschine kauft, die mit einem Volvo Construction Equipment Telematik-System für die Fernsteuerung von Maschinen und/oder Co-Pilot ausgestattet ist, und/oder wenn der Kunde bereits solche Maschinen besitzt, in seinem Eigentum hat oder nutzt, gilt Anhang A „Rahmenvertrag für die Erbringung von Telematikdienstleistungen“ auf alle dem Käufer erbrachten und zu erbringenden Telematikdienstleistungen an.

1.4. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SMT. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, diese Anwendbarkeit wurde ausdrücklich schriftlich von SMT akzeptiert, und in diesem Fall nur für den betreffenden Vertrag.

1.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. SMT und der Kunde werden sich dann nach Kräften bemühen, eine Einigung über eine Bestimmung zu erzielen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Artikel 2 Angebote und Vertragsabschluss; Informationsmaterial und Muster

2.1. Sofern SMT nicht ausdrücklich etwas anderes angibt, sind alle Angebote und Offerten von SMT völlig unverbindlich.

2.2. Ein Vertrag zwischen SMT und dem Abnehmer kommt zustande, wenn SMT diesen schriftlich bestätigt oder wenn SMT ihn tatsächlich ausführt.

2.3. Der Abnehmer kann sich nicht auf von ihm gewünschte Änderungen, Ergänzungen oder Stornierungen des Vertrags berufen, es sei denn, SMT hat diese Änderungen, Ergänzungen oder Stornierungen ausdrücklich schriftlich akzeptiert. SMT kann diese Annahme an weitere Bedingungen knüpfen, wie beispielsweise eine angepasste Lieferzeit und die Zahlung einer Entschädigung. Bei einer von SMT akzeptierten Stornierung des Vertrags schuldet der Kunde SMT in jedem Fall eine Stornierungsgebühr in Höhe von mindestens zwanzig Prozent des im Vertrag vereinbarten (Investitions-)Betrags, es sei denn, SMT weist einen höheren Schaden nach.

2.4. Sofern SMT nicht ausdrücklich etwas anderes angibt, sind Angaben und Spezifikationen zu Maßen, Kapazitäten, Leistungen und Ergebnissen lediglich Annäherungswerte, die für SMT nicht bindend sind. SMT übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Herstellern bereitgestellten Daten.

2.5. Wenn SMT ein Modell, Muster oder Beispiel zeigt oder zur Verfügung stellt, geschieht dies immer nur zur Veranschaulichung, und die gelieferten Waren können davon abweichen.

Artikel 3 Preis und Preisanpassung

3.1. Alle in Angeboten, Kostenvoranschlägen und Verträgen genannten Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders von SMT angegeben, ohne Mehrwertsteuer und sonstige staatliche Abgaben.

3.2. SMT ist berechtigt, den vereinbarten Preis für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen einseitig zu erhöhen, wenn nach Vertragsabschluss aufgrund einer Änderung der Rohstoffpreise, bei den Preisen von Zulieferern oder aufgrund einer gesetzlichen oder sonstigen behördlichen Maßnahme (z. B. einer regionalen oder bundesstaatlichen Steuer oder Abgabe) zu einem Anstieg der Kosten für SMT kommt. Bei einer Preiserhöhung von mehr als zehn Prozent des vereinbarten Preises kann der Abnehmer den Vertrag schriftlich kündigen, es sei denn, SMT verzichtet auf diese Preiserhöhung, nachdem der Abnehmer SMT schriftlich auf seine Absicht hingewiesen hat, den Vertrag aufgrund der Preiserhöhung zu kündigen, unbeschadet des Rechts von SMT, eine neue Preiserhöhung vorzuschlagen. Ist eine Preiserhöhung die Folge einer gesetzlichen oder sonstigen behördlichen Maßnahme, hat SMT das Recht, die Preiserhöhung an den Abnehmer weiterzugeben, auch wenn ein Festpreis vereinbart wurde, ohne dass dies zu einem Kündigungsrecht des Abnehmers führt.

Artikel 4 Informationsbereitstellung und technische Anforderungen

4.1. Der Abnehmer sorgt dafür, dass alle Daten und Unterlagen, die SMT anfordert, sowie alle Daten, von denen der Abnehmer vernünftigerweise annehmen kann, dass sie für den Abschluss des Vertrags und die Ausführung des Vertrags durch SMT erforderlich sind, SMT rechtzeitig, korrekt und vollständig zur Verfügung gestellt werden.

4.2. Der Abnehmer garantiert SMT, dass alle von ihm an SMT übermittelten Daten und Gegenstände sowie deren Verwendung durch SMT zum Abschluss und zur Ausführung des Vertrags keine Rechte (an geistigem Eigentum) Dritter verletzen. Der Abnehmer stellt SMT von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei und ersetzt SMT den Schaden, den SMT aufgrund dieser Ansprüche erleidet, einschließlich der Kosten der Verteidigung.

4.3. Alle technischen Anforderungen und/oder Normen, die der Abnehmer an die von SMT zu liefernden Waren stellt und die von den Anforderungen und/oder Normen abweichen, die in Belgien für den normalen Gebrauch dieser Waren gelten, darunter auch solche, die aufgrund der Bestimmung für den Gebrauch im Ausland von in Belgien zu liefernden Waren gelten, müssen vor Vertragsabschluss vom Abnehmer ausdrücklich, spezifisch und schriftlich mitgeteilt und von SMT ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. SMT übernimmt keinerlei Verantwortung für die Übereinstimmung der Waren mit den oben genannten Anforderungen und Normen, sofern diese SMT nicht gemeldet und von SMT gemäß dem vorstehenden Satz akzeptiert wurden. In Bezug auf die oben genannten Anforderungen und Normen besteht für SMT auch keine Verpflichtung zur Prüfung.

Artikel 5 Lieferung und Gefahrenübergang

5.1. SMT ist berechtigt, die Waren in Teillieferungen zu liefern.

5.2. Der Abnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Waren und Dienstleistungen zu dem mit SMT vereinbarten Zeitpunkt und Ort oder zu einem von SMT in angemessener Weise festgelegten Zeitpunkt und Ort abzunehmen. Der Abnehmer ist ferner verpflichtet, SMT jede für die Lieferung erforderliche Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Lieferung von Einbauteilen innerhalb der von SMT dafür festgelegten Frist. Eine eventuelle Finanzierungsvereinbarung des Abnehmers in Bezug auf die Waren hat keinen Einfluss auf die Abnahmeverpflichtung des Abnehmers.

5.3. Vereinbarte Lieferfristen gelten als Richtwerte und stellen für SMT niemals eine verbindliche Frist dar.

5.4. Eine Überschreitung dieser Fristen berechtigt den Abnehmer in keinem Fall zu Schadenersatz oder zur Auflösung des Vertrags.

5.5. Verzögerungen bei der Lieferung, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers gemäß Artikel 5.2 entstehen, gehen stets vollständig zu Lasten und auf Risiko des Abnehmers. Der Abnehmer verpflichtet sich, SMT die dadurch entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen.

5.6. Eine vereinbarte Lieferfrist für SMT beginnt mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder, wenn diese von einer Zahlung (mit oder ohne externe Finanzierung) abhängig gemacht wurde, mit dem Zeitpunkt, zu dem SMT diese Zahlung erhalten hat, und verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Abnehmer es versäumt, die nach Ansicht von SMT für die Lieferung erforderliche Mitwirkung zu leisten.

5.7. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Waren ab Werk, Lager oder Lagerstätte von SMT, wie von SMT festgelegt, geliefert (Lieferung Ex Works gemäß Incoterms 2010). Die Lieferung erfolgt dann zu dem Zeitpunkt, zu dem SMT die Waren dem Abnehmer zur Abholung zur Verfügung stellt, oder, wenn vereinbart wurde, dass diese zu einer vom Abnehmer angegebenen Adresse transportiert oder versandt werden, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren für den Transport oder Versand bereitstehen. Die Waren werden dann auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers transportiert.

5.8. Ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung gehen die Waren dauerhaft auf Risiko des Abnehmers über. Kommt der Abnehmer seiner Abnahmeverpflichtung und/oder seiner Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Lieferung nicht oder nicht vollständig nach, befindet sich der Abnehmer ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist in Verzug und die Waren gehen ab dem Zeitpunkt, der für die Lieferung vereinbart wurde, dauerhaft auf Risiko des Abnehmers über und der Abnehmer ist verpflichtet, SMT alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die SMT in diesem Zusammenhang entstehen und erleidet, darunter die Kosten für Transport und Lagerung der Waren.

5.9. Der Abnehmer ist nur dann berechtigt, bestellte Einzelersatzteile an SMT zurückzugeben, wenn SMT zuvor schriftlich zugestimmt hat und die Anfrage innerhalb von acht Tagen nach dem Lieferdatum schriftlich an SMT gerichtet wurde. Im Falle einer Zustimmung gelten in jedem Fall die folgenden Bestimmungen:
1) Die Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Abnehmers.
2) Eine Kopie des Lieferscheins oder der entsprechenden Rechnung muss den Paketen beiliegen.
3) Die Ersatzteile werden in ihrer Originalverpackung, unbenutzt und in einem Zustand zurückgesandt, der einen sofortigen Wiederverkauf ermöglicht.
4) Ein Betrag in Höhe von 15 % des Rechnungswerts der Ersatzteile wird für Verwaltungs- und Bearbeitungskosten von der Gutschrift abgezogen.

Die folgenden Ersatzteile können nicht zurückgegeben werden:
1) Elektronische Steuergeräte (ECUs) und Sender;
2) Teile mit einem Wert von weniger als 15 Euro; und
3) speziell für den Abnehmer bestellte und/oder nicht handelsübliche Ersatzteile.

Artikel 6 Montage, Installation, Inbetriebnahme

6.1. SMT übernimmt nur dann die Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme der Waren, wenn dies ausdrücklich und ausdrücklich vereinbart wurde. Wenn dies vereinbart wurde, gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Artikels.

6.2. Der Abnehmer ist verpflichtet, SMT auf erste Aufforderung hin kostenlos jede Unterstützung zu gewähren, die SMT für eine ordnungsgemäße Durchführung der Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme der Waren für erforderlich hält. Der Abnehmer sorgt in jedem Fall rechtzeitig für einen guten und sicheren Arbeitsplatz (bzw. Zugang zum Arbeitsplatz), gegebenenfalls auch außerhalb der beim Abnehmer üblichen Arbeitszeiten, für das Vorliegen aller für die Arbeiten erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen, für einen Entladeplatz und ausreichend Lagerraum, gegebenenfalls überdacht und abschließbar, die erforderliche Energie, Wasser, Brennstoffe und Schmierstoffe; sofern nicht anders vereinbart, die erforderlichen Hebebühnen, Gerüste und andere von SMT zu benennende Hilfsmittel; und die Bereitstellung von Personal für (zusätzliche) Dienstleistungen.

6.3. Der Abnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Arbeiten, auf denen SMT bei der Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme aufbauen muss und deren Ausführung durch SMT nicht vereinbart wurde, rechtzeitig und ordnungsgemäß ausgeführt werden und dass SMT alle erforderlichen Informationen erhält, um die gegenseitigen Arbeiten gut aufeinander abzustimmen.

6.4. Der Abnehmer leistet jede Mitwirkung, um einen sicheren Arbeitsplatz zu schaffen und aufrechtzuerhalten, unter anderem unter Beachtung der dafür geltenden gesetzlichen Betriebsvorschriften. Insbesondere ist der Abnehmer verpflichtet, für Einrichtungen im Zusammenhang mit Brandschutz zu sorgen.

6.5. Die Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme erfolgt auf Kosten und Risiko des Abnehmers. Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die durch Verlust, Diebstahl, Verbrennen oder Beschädigung von Werkzeugen und anderen Gegenständen von SMT entstehen, die sich am Ort der Ausführung der Arbeiten befinden. Der Abnehmer haftet auch für Schäden, die Mitarbeiter von SMT während oder infolge der Ausführung dieser Arbeiten erleiden.

6.6. SMT ist nicht für die Montage, Installation und/oder Inbetriebnahme der Waren verantwortlich und kann die Arbeiten einstellen, wenn und solange der Abnehmer seinen in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nicht vollständig nachkommt. Der Abnehmer haftet gegenüber SMT für die daraus resultierenden Schäden. Der Zeitpunkt der (Wieder-)Aufnahme der Arbeiten, nachdem der Abnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird von SMT festgelegt und hängt stets von ihrer Planung ab.

6.7. SMT ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

Artikel 7 Dokumentation „ ”

7.1. Soweit es sich bei den zu liefernden Waren um Maschinen und Anlagen handelt, stellt SMT den Abnehmern Informationen über die Konstruktion, die Funktionsweise und die Handhabung der Maschinen und Anlagen in Form einer Bedienungsanleitung oder eines Handbuchs zur Verfügung.

7.2. Mit Ausnahme des oben genannten Handbuchs oder der Gebrauchsanweisung bleiben alle vom SMT an den Abnehmer übermittelten Daten, wie Zeichnungen, Abbildungen, Kataloge, Software, Eigentum des SMT und dürfen nicht kopiert oder Dritten zur Einsichtnahme überlassen werden und sind auf erste Aufforderung des SMT an diesen zurückzugeben.

Artikel 8 Garantie und Reklamationen

8.1. Die Bedingungen der von SMT dem Abnehmer gewährten Garantie auf verkaufte und gelieferte neue Waren entsprechen den Bedingungen der Garantie, die der Hersteller dieser Ware SMT gewährt. Im Übrigen gewährt SMT dem Abnehmer keinerlei Garantie.

8.2. SMT gewährt keine Garantie auf Waren, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren.

8.3. Zusätzliche oder abweichende Garantien gelten gegenüber SMT nur, wenn diese ausdrücklich und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

8.4. SMT übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die nach vernünftigem Ermessen auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:
   a) normaler Abnutzung;
   b) unsachgemäßer oder unachtsamer Verwendung, einschließlich einer Verwendung, die nicht den Anweisungen und Hinweisen von SMT und/oder dem Hersteller der Ware entspricht;
   c) Verwendung für einen anderen Zweck als den, für den die Ware bestimmt ist;
   d) nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Wartungsarbeiten;
   e) Installation, Montage, Änderung, Wartung oder Reparatur durch einen anderen Anbieter als SMT.

8.5. Der Abnehmer ist verpflichtet, bei jeder Lieferung die gelieferten Waren auf Vollständigkeit und Tauglichkeit zu überprüfen (oder überprüfen zu lassen). Sichtbare Mängel oder Fehlmengen muss der Abnehmer SMT sofort bei Lieferung melden. Weitere Mängel oder Fehlmengen, die der Abnehmer bei dieser Überprüfung entdeckt oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, muss er SMT innerhalb von vierzehn Tagen nach der betreffenden Lieferung schriftlich melden. Mängel oder Fehlmengen, die der Abnehmer bei der oben genannten Überprüfung vernünftigerweise nicht hätte entdecken müssen, muss der Abnehmer SMT innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer tatsächlichen Entdeckung schriftlich melden, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der betreffenden Lieferung oder vor Ablauf der Garantiezeit, falls diese festgelegt wurde und länger dauert. In Bezug auf Mängel und Defizite, die der Abnehmer SMT nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen rechtzeitig gemeldet hat, erlischt jegliches Recht des Abnehmers gegenüber SMT.

8.6. Die Meldung von Mängeln und Fehlern muss eine möglichst detaillierte Beschreibung der betreffenden Mängel und Fehler enthalten, damit SMT in der Lage ist, angemessen darauf zu reagieren. Der Abnehmer muss SMT die Möglichkeit geben, die Beanstandung(en) zu untersuchen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, indem er SMT Zugang zu den betreffenden Waren gewährt (oder gewähren lässt).

8.7. Bei einer begründeten Reklamation im Rahmen einer Garantie oder bei Nichtübereinstimmung einer gelieferten Ware mit dem Vertrag ist SMT lediglich verpflichtet, nach eigenem Ermessen die fehlende Ware nachzuliefern, die Ware oder den Teil der Ware, auf den sich die Reklamation bezieht, zu reparieren oder zu ersetzen oder den Preis der betreffenden Ware oder des Teils der Ware dem Abnehmer gegen Rückgabe der Ware oder des Teils der Ware, auf die sich die Reklamation bezieht, zurückzuerstatten. Der Transport der Waren erfolgt dabei stets auf Kosten und Gefahr des Abnehmers, und ersetzte Waren oder Teile davon gehen in das Eigentum von SMT über.

8.8. Der Abnehmer ist verpflichtet, SMT jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um die Mängel und Defizite gemäß diesem Artikel zu beheben.

8.9. In keinem Fall ist SMT bei Inanspruchnahme einer Garantie oder bei Nichterfüllung des Vertrags gegenüber dem Abnehmer zu einer weitergehenden Verpflichtung verpflichtet, als SMT in dem betreffenden Fall gegenüber seinem Lieferanten der betreffenden Ware geltend machen kann.

8.10. Auch wenn der Abnehmer unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels rechtzeitig reklamiert, bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung und Abnahme der Waren und Dienstleistungen bestehen.

8.11. Der Abnehmer kann sich nicht auf eine Garantie oder die Nichtübereinstimmung einer gelieferten Ware mit dem Vertrag berufen, solange er nicht alle seine Verpflichtungen gegenüber SMT erfüllt hat.

Artikel 9 Zahlung, Kreditbeschränkungsszuschlag und Inkasso

9.1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechnungen von SMT spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, oder früher, wenn die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist kürzer ist. Bei Maschinen (neu oder gebraucht) ist der Abnehmer verpflichtet, die Rechnungen vollständig vor dem vereinbarten oder von SMT angegebenen Liefertermin zu bezahlen. Eine längere Zahlungsfrist kann nur schriftlich mit SMT vereinbart werden.

9.2. SMT kann einen Kreditbeschränkungsszuschlag in Höhe von einem Prozent des Rechnungsbetrags ohne Mehrwertsteuer berechnen. Der Kunde muss diesen nicht bezahlen, wenn er die Rechnung ansonsten innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum vollständig bezahlt hat.

9.3. SMT darf Zahlungen des Abnehmers zunächst auf die vom Abnehmer an SMT geschuldeten Kosten und Zinsen und erst danach auf die fälligen Rechnungsbeträge in der Reihenfolge ihres Alters (die ältesten zuerst) anrechnen, auch wenn der Abnehmer eine andere Reihenfolge angibt oder die Zahlung sich auf einen anderen SMT geschuldeten Betrag bezieht.

9.4. Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung einer Rechnung zum Fälligkeitstag schuldet der Abnehmer von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Verzugszinsen auf den unbezahlten Rechnungsbetrag gemäß dem dann geltenden Zinssatz des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.

9.5. Darüber hinaus schuldet der Kunde bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnung von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 % des unbezahlten Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 40 EUR, unbeschadet des Rechts von SMT, einen höheren Schadensersatz zu verlangen, sofern ein höherer tatsächlich entstandener Schaden nachgewiesen wird.

9.6. Kommt der Abnehmer einer oder mehreren seiner Verpflichtungen gegenüber SMT nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind, vorbehaltlich der Anwendung anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen, außerdem alle außergerichtlichen (z. B. Inkassokosten) und gerichtlichen Kosten (z. B. Kosten für Vorladungen und Gutachten sowie Honorare), die SMT aufwenden muss, um den Abnehmer zur (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen, zu Lasten des Abnehmers.

9.7. Eventuelle Beschwerden über eine Rechnung muss der Abnehmer spätestens innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei SMT einreichen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die betreffende Rechnung als vom Abnehmer akzeptiert. Beschwerden über eine Rechnung berechtigen den Abnehmer nicht, die Zahlung auszusetzen.

9.8. Neben dem in Artikel 11 genannten Recht auf Aussetzung und Auflösung kann SMT, wenn sie einen vernünftigen Grund hat, an einer fristgerechten Zahlung durch den Abnehmer zu zweifeln, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer aussetzen, bis der Abnehmer nach vernünftiger Einschätzung von SMT ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung aller seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber SMT gestellt hat.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

10.1. Alle von SMT gelieferten Waren bleiben Eigentum von SMT, bis der Abnehmer SMT vollständig für alle Forderungen bezahlt hat, die SMT aufgrund gelieferter oder noch zu liefernder Waren, aufgrund aller damit vereinbarten Arbeiten und aufgrund der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber SMT aus diesem Vertrag zustehen.

10.2. Der Abnehmer darf eine Ware, die unter den Eigentumsvorbehalt von SMT fällt, ohne schriftliche Zustimmung von SMT nicht veräußern, einem Dritten zur Nutzung überlassen, verpfänden oder ein anderes Recht daran begründen.

10.3. SMT ist berechtigt, wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber SMT aus dem Vertrag nicht nachkommt oder wenn SMT begründete Befürchtungen hat, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, Waren, die unter den Eigentumsvorbehalt von SMT fallen, beim Abnehmer oder

Dritte, die dies für den Abnehmer auf dessen Rechnung und Risiko entfernen (lassen). Der Abnehmer ist verpflichtet, SMT auf deren erste Aufforderung hin jede erforderliche Mitwirkung zu leisten, die SMT von ihm verlangt, unter Androhung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des Betrags, den der Abnehmer SMT nach Ansicht von SMT schuldet, pro Tag, an dem der Abnehmer seiner Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, es sei denn, SMT weist einen höheren Schaden nach. Die Vertragsstrafe steht dem Recht von SMT auf Erfüllung der Verpflichtungen durch den Abnehmer und auf Schadenersatz nicht entgegen.

10.4. Der Abnehmer ist verpflichtet, SMT unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Dritte Rechte an einer oder mehreren Waren geltend machen wollen, die unter den Eigentumsvorbehalt von SMT fallen, und darüber hinaus:
   a) diese Waren gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten, die Police dieser Versicherung auf erstes Anfordern von SMT zur Einsichtnahme vorzulegen und die Ansprüche gegenüber den Versicherern auf erstes Anfordern von SMT an SMT zu verpfänden;
   b) diese Güter als Eigentum von SMT zu kennzeichnen;
   c) auf andere Weise auf erste Aufforderung von SMT an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die SMT zum Schutz seines Eigentumsrechts an diesen Waren ergreifen möchte und die den Abnehmer nicht unangemessen in der normalen Ausübung seiner Geschäftstätigkeit behindern.

10.5. Der Eigentumsvorbehalt von SMT steht dem in Artikel 5.8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Risikoübergang nicht entgegen.

10.6. SMT hat außerhalb der gesetzlich genannten Fälle das Recht, Waren, Gelder und Dokumente des Abnehmers auf dessen Kosten und Risiko zu verwahren, bis der Abnehmer alle seine fälligen Verpflichtungen gegenüber SMT erfüllt hat.

Artikel 11 Aussetzung und Auflösung

11.1. Unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche gegenüber dem Abnehmer aufgrund des Vertrags und des Gesetzes kann SMT ohne vorherige Inverzugsetzung, ohne gerichtliche Genehmigung und ohne Zahlung einer Entschädigung die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aussetzen, den Vertrag ganz oder teilweise auflösen und die Verpflichtungen des Abnehmers gegenüber SMT werden sofort fällig, wenn eine oder mehrere der folgenden Situationen eintreten:
   a) Der Abnehmer kommt seinen Verpflichtungen gegenüber SMT nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach;
   b) SMT hat begründete Befürchtungen, dass die unter a) beschriebene Situation eintreten wird;
   c) bei Zahlungseinstellung oder (Beantragung) einer Insolvenz oder eines Vergleichs im Rahmen von Buch XX WER (soweit zutreffend, gemäß Artikel XX.56 WER) durch den Abnehmer;
   d) bei Liquidation oder Einstellung der Aktivitäten des Abnehmers;
   e) die Kontrolle über den Abnehmer wechselt;
   f) (ein Teil) des Vermögens des Abnehmers gepfändet wird;
   g) der Abnehmer sich weigert, eine von SMT geforderte Sicherheit gemäß Artikel 9.8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu leisten;
   h) es treten Umstände ein, die die Erfüllung der Verpflichtungen von SMT unmöglich oder so schwierig und/oder unverhältnismäßig kostspielig machen, dass dies von SMT vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann.

11.2. Im Falle einer Aussetzung oder Auflösung im oben genannten Sinne ist SMT nicht zu einer Entschädigung des Abnehmers verpflichtet.

11.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SMT darf der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber SMT nicht aussetzen oder verrechnen, auch nicht im Falle einer berechtigten oder unberechtigten Beschwerde über eine gelieferte Ware oder eine erbrachte Dienstleistung.

Artikel 12 Höhere Gewalt

12.1. Im Falle höherer Gewalt kann SMT die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer aussetzen. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als einen Monat, kann SMT den Vertrag ganz oder teilweise auflösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz entsteht.

12.2. Wenn SMT bei Eintritt der höheren Gewalt bereits einen Teil seiner Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist SMT berechtigt, den bereits gelieferten oder zu liefernden Teil dem Abnehmer separat in Rechnung zu stellen, als handele es sich um einen separaten Vertrag, jedoch nicht, wenn dieser gelieferte oder zu liefernde Teil keinen eigenständigen Wert hat.

12.3. Unter höherer Gewalt für SMT wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Fall jeder Umstand verstanden, der außerhalb des Willens oder des direkten Einflussbereichs von SMT liegt, auch wenn dieser erst eintritt, nachdem SMT ihrer Verpflichtung hätte nachkommen müssen, und der SMT daran hindert, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, wie unter anderem Personal- und Kapazitätsprobleme, Stagnation und Streiks innerhalb oder außerhalb ihres Unternehmens, Wetterbedingungen, Pandemien (auch wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt waren), die nicht (rechtzeitige) Erfüllung von Verpflichtungen durch Lieferanten oder Zulieferer von SMT, Transportprobleme, staatliche Eingriffe und Änderungen von Gesetzen und Vorschriften.

12.4. SMT haftet gegenüber dem Abnehmer niemals für Schäden, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit höherer Gewalt für SMT entstanden sind.

Artikel 13 Haftung und Freistellung

13.1. Die Haftung von SMT (einschließlich ihrer Geschäftsführer, Geschäftsführer, Mitarbeiter, selbständigen Dienstleister oder Beauftragten) gegenüber dem Abnehmer für Schäden ist stets auf das in diesem Artikel 13 und an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Maß beschränkt. Dies gilt unabhängig von den Tatsachen und (rechtlichen) Gründen, auf denen die Haftung beruht oder beruhen kann.

13.2. SMT haftet nur für Schäden, die unmittelbar und ausschließlich auf ein SMT zuzurechnendes Versäumnis zurückzuführen sind. Die Haftung von SMT ist jederzeit auf maximal den Rechnungsbetrag (ohne Mehrwertsteuer) begrenzt, den der Kunde an SMT für die an den Kunden gelieferten Waren, Dienstleistungen oder ausgeführten Arbeiten zu zahlen hat, auf die sich die Haftung bezieht. Ist der Schaden durch eine Versicherung von SMT gedeckt, ist die Haftung von SMT in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der im jeweiligen Fall tatsächlich von der Versicherung von SMT ausgezahlt wird.

13.3. Im Falle von Ansprüchen aus einer Garantie oder aufgrund der Nichtübereinstimmung einer gelieferten Ware mit dem Vertrag ist SMT gegenüber dem Abnehmer nicht über die Bestimmungen in Artikel 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus verpflichtet. Jede weitere Haftung von SMT ist dabei ausgeschlossen.

13.4. In keinem Fall ist SMT gegenüber dem Abnehmer zu einer Entschädigung verpflichtet für:
   a) indirekte Schäden, darunter in jedem Fall (ohne Einschränkung) Folgeschäden, entgangener Gewinn/Umsatz, entgangene Einsparungen, Schäden durch Betriebsstillstand und Ansprüche Dritter;
   b) Schäden, die erst zwölf Monate nach dem schadensverursachenden Ereignis bekannt werden;
   c) Schäden, die durch unsachgemäßen oder unachtsamen Gebrauch einer gelieferten Ware entstanden sind;
   d) Schäden, die durch die Verwendung für einen anderen Zweck als den entstanden sind, für den eine gelieferte Ware bestimmt oder geeignet ist;
   e) Schäden, die durch die Nichtbefolgung (oder nicht ordnungsgemäße Befolgung) von Anweisungen und Hinweisen von SMT und/oder dem Hersteller einer gelieferten Ware entstanden sind;
   f) Schäden, die durch die Installation, Montage, Änderung, Wartung oder Reparatur einer gelieferten Ware durch einen anderen als SMT entstanden sind; und/oder
   g) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass SMT von falschen Angaben des Abnehmers ausgegangen ist.

13.5. Ein Anspruch auf Schadenersatz erlischt, wenn der Abnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, seine Forderung gerichtlich gegen SMT geltend gemacht hat.

13.6. Der Abnehmer stellt SMT (einschließlich der Kosten für die Verteidigung) von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den von SMT an den Abnehmer gelieferten Waren frei, sofern und soweit SMT gegenüber diesen Dritten gemäß dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht haftbar gewesen wäre, wenn diese Dritten selbst Abnehmer gewesen wären.

13.7. Auch die von SMT bei der Ausführung des Vertrags hinzugezogenen oder beteiligten (juristischen) Personen können sich gegenüber dem Abnehmer auf die in diesem Artikel und im Übrigen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen berufen.

13.8. SMT wird sich nicht auf die im Vertrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen berufen, wenn und soweit diese SMT vollständig von ihrer Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit ihrerseits oder seitens ihrer Beauftragten oder für die Nichterfüllung ihrer wesentlichen Verpflichtungen befreien. Auch in diesen Fällen bleibt jedoch eine Entschädigung für indirekte Schäden (wie oben definiert) ausgeschlossen.

Artikel 14 Datenschutz

14.1 Wenn der Abnehmer (oder seine Vertreter) SMT im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit SMT personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, garantiert der Abnehmer, dass er dazu berechtigt ist.

14.2 Die bereitgestellten personenbezogenen Daten werden von SMT gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) verarbeitet. Soweit SMT dabei als Verantwortlicher für die Verarbeitung auftritt, gilt diese Rolle erst ab dem Zeitpunkt, an dem die personenbezogenen Daten bei SMT eingegangen sind, und SMT verarbeitet die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrags mit dem Kunden, zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder weil ein anderes berechtigtes Interesse an der Verarbeitung im Rahmen von, unter anderem für interne Verwaltungszwecke sowie für gesetzlich vorgeschriebene (Sicherheits-)Zwecke oder um den Abnehmer über Werbeaktionen zu informieren – sofern und soweit zutreffend – mit Zustimmung des Abnehmers, die jederzeit widerrufen werden kann.

14.3 Die betroffene natürliche Person, deren personenbezogene Daten von SMT in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher verarbeitet werden, hat gemäß der Datenschutz-Grundverordnung das Recht, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu verlangen, diese zu berichtigen, zu löschen und zu übertragen. Darüber hinaus hat die vorgenannte Person das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen und Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Die in diesem Artikel 14.3 beschriebenen Rechte können von der betroffenen natürlichen Person gemäß der Datenschutzerklärung von SMT, die von Zeit zu Zeit auf der Website von SMT veröffentlicht wird, ausgeübt werden.

14.4 Wenn es sich um eine Beziehung handelt, in der der Abnehmer oder SMT die Rolle des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters ausübt, stimmt der Abnehmer zu

diese Verarbeitungen in dem von SMT vorzulegenden Verarbeitungsvertrag formell festzuhalten.

Artikel 15 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

115.1 Jede Partei erklärt und garantiert hiermit, dass alle Aktivitäten, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung durchführt, in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Antikorruptionsgesetze, Gesundheits-, Sicherheits- und Schutzvorschriften, Wettbewerbsvorschriften, Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften, europäische, amerikanischen und lokalen Export- und Importkontroll- und Sanktionsgesetzen und -vorschriften, Arbeitsgesetzen, Menschenrechts- und Umweltgesetzen (einschließlich des Vorhandenseins aller relevanten und geltenden Genehmigungen und Zulassungen) durchgeführt werden. Beide Parteien erklären, dass sie keinen unrechtmäßigen Einfluss auf die Mitarbeiter, Berater oder Vertreter der anderen Partei ausgeübt haben und dass sie keine Dritten, weder Privatpersonen noch Behörden, bestochen haben, um diesen Vertrag abzuschließen.

15.2 Wenn eine Partei diese Bestimmung nicht einhält, haftet sie in vollem Umfang für alle Ansprüche, Verluste oder Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung solcher Gesetze oder Vorschriften durch die vertragsbrüchige Partei ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, und hält die andere Partei davon frei. Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist die nicht säumige Partei berechtigt, diesen Vertrag und andere laufende Verträge ohne Verpflichtung zur Rückzahlung bereits erhaltener Beträge zu kündigen.

Artikel 16 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

16.1 Für alle Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen, an denen SMT beteiligt ist, gilt ausschließlich belgisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das „Wiener Kaufrecht“) wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

16.2 Die niederländischsprachigen Gerichte des Bezirks Brüssel sind ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten zwischen SMT und dem Abnehmer im Zusammenhang mit den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. SMT kann die Streitigkeit außerdem jederzeit dem gesetzlich zuständigen Richter vorlegen.